

## **Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen in der Stadt Herborn - Obdachlosensatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 19, 50, 51Zi. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), die letzte Änderung der HGO erfolgte durch Art. 2 des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) vom 05.02.2026, in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), die letzte Änderung des HSOG erfolgte durch Art. 4 des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) vom 05.02.2026, sowie der § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung am 28.05.2026 folgende Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen in der Stadt Herborn beschlossen:

### **§ 1**

#### **Obdachlosenunterkünfte**

1. Die Stadt Herborn unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Herborn zur Unterbringung von obdachlosen Personen jeweils bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet werden.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln oder durch die Hilfe von Sozialleistungen durch Beschaffung einer zumutbaren, anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

### **§ 3**

#### **Nutzungsverhältnis**

1. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet, es besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.
2. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in

einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf alleinige Nutzung eines Raums. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.

3. Obdachlose Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft zugewiesen.
4. Die obdachlose Person erhält die Unterkunftsschlüssel nur gegen Empfangsbescheinigung.
5. Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Zwangsräumung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung
6. Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und auf dem Grundstück der städtischen Obdachlosenunterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

#### **§ 4**

##### **Beginn und Ende der Nutzung**

1. Obdachlose Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügungen in eine Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen.
2. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Datum. Das Nutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die obdachlose Person die Unterkunft nicht bezieht.
3. Die Stadt Herborn kann aus sachlichen Gründen, insbesondere in Konfliktfällen zwischen den Benutzern/Benutzerinnen oder bei erforderlichen baulichen Maßnahmen, innerhalb der Obdachlosenunterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen. Die Umsetzung wird dem Benutzer/der Benutzerin durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
4. Das Nutzungsverhältnis endet
  - a) mit Ablauf der Zuweisungsverfügung,
  - b) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Stadt Herborn,
  - c) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch den Benutzer/die Benutzerin,
  - d) sobald der Benutzer/die Benutzerin die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung unter zumutbaren Bedingungen ablehnt,

- e) der Benutzer/die Benutzerin in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen,  
f) durch den Tod des Benutzers/der Benutzerin.
5. Das Verschaffen einer Wohnung im Sinne von Absatz 4e liegt insbesondere dann vor, wenn der Benutzer/die Benutzerin über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird auch angenommen, wenn sich der Benutzer/die Benutzerin trotz Aufforderung weigert, über die Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.
  6. Die obdachlose Person ist während des Zuweisungszeitraums verpflichtet, sich nach ihren Kräften um angemessenen Wohnraum zu bemühen und diese Bemühungen unaufgefordert alle 14 Tage schriftlich oder nach Terminabsprache der Stadt Herborn nachzuweisen. Kommt die untergebrachte Person diesen Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht ausreichend nach, wird die Unterbringungsentscheidung nicht verlängert.
  7. Den Auszug aus der Unterkunft müssen die Benutzer/innen dem Fachdienst Öffentliche Ordnung der Stadt Herborn mitteilen. Eingebraachte Sachen sind aus den Räumen der Unterkunft zu entfernen und die Wohnung ist zu reinigen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Auszugserklärung.
  8. Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft länger als sieben Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit (z. B. Krankenhausaufenthalt) führt nicht zur Aufgabe. Diese Abwesenheiten sind dem Fachdienst Öffentliche Ordnung der Stadt Herborn zu melden.

Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von sieben Tagen davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und das Nutzungsverhältnis von Seiten des Benutzers/der Benutzerin beendet wurde.

9. Soweit bei Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeit die Reinigung durch Dritte erfolgen muss, werden die Kosten hierfür in vollem Umfang in Rechnung gestellt und sofort fällig. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit der Reinigung durch Dritte obliegt der Stadt Herborn.
10. Bei in der Liegenschaft verbliebenen Gegenständen wird unterstellt, dass das Eigentum an der Sache aufgegeben wurde und die Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Nutzers entsorgt werden können.

In diesem Falle werden noch vorhandene Gegenstände zwecks Abholung vier Wochen untergestellt.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Benutzers/der Benutzerin. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie einem gemeinnützigen Zweck zugeführt; im Übrigen werden sie vernichtet.

Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.

11. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Tod ist die Stadt Herborn nicht verpflichtet die Erben oder Rechtsnachfolger/innen zu ermitteln.

## **§5**

### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Herborn zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Der tatsächlichen Nutzung steht das Recht zur Nutzung gleich.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, sämtliche Schlüssel der Unterkunft zurückgereicht und der Auszug angezeigt wurde.
3. Gebührenschuldner sind die Personen, die in die Unterkunft eingewiesen worden sind. Erstreckt sich die Einweisungsverfügung auf mehrere Personen für dieselbe Unterkunft, so haften diese als Gesamtschuldner.
4. Vorübergehende Abwesenheit von der Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Nutzungsentschädigung für den laufenden Monat zu entrichten.
5. Die Nutzungsgebühr besteht aus der Unterbringungspauschale und den Nebenkosten gemäß der Betriebskostenverordnung. Sie wird pauschal abgerechnet.
6. Bei Wiedereinweisung in eine bisher genutzte Mietwohnung ist der bisherige Mietzins zuzüglich 20 v.H. Aufschlag auf die gesamten Mietkosten für Haftungsfolgeschäden und Zahlungsausfälle als Gebühr zu entrichten.
7. Die Gebühr ist jeweils zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Für Nutzungszeiten von weniger als einem Monat ist je Tag 1/30stel der Gebühr fällig.
8. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
9. Im Falle einer Anmietung durch die Stadt Herborn werden die tatsächlich anfallenden Kosten in voller Höhe umgelegt.
10. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte ergibt sich aus dem vom Magistrat zu beschließenden Gebührenverzeichnis für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Herborn.

## **§ 6**

### **Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt Herborn und deren beauftragten Personen jederzeit gestattet. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf Verlangen auszuweisen. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Gestattung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können. Zu diesem Zweck wird die Stadt Herborn einen Schlüssel zur Unterkunft zurückbehalten.

## **§ 7**

### **Benutzungsordnung**

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Stadt eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche über die Nacht, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sind nicht erlaubt.
3. Die Räume in den Obdachlosenunterkünften sind von der Stadt Herborn möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Dem Benutzer/Der Benutzerin ist das Mitbringen von Gegenständen gestattet, die sich in regulären Reisekoffern transportieren lassen (max. 2 Koffer pro Person).
4. Die Benutzer/innen der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, in den Unterkünften Ordnung und Sauberkeit zu halten.
5. Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
6. In den Unterkünften und auf deren Grundstücken ist es verboten,
  - a) ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
  - b) ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
  - c) an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
  - d) die Schließvorrichtung auszutauschen,
  - e) die Unterkunft oder die Außenanlage mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen auszustatten,
  - f) Tiere jeglicher Art zu halten, Ausnahmen können auf Antrag bewilligt werden,
  - g) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück Kraftfahrzeuge (PKW, LKW, Motorroller, Mofas, Anhänger, etc.) abzustellen,

- h) Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen zu werfen; sie gehören nur in die Müllbehälter,
  - i) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
  - j) Abwässer im Freien auszugießen,
  - k) im Gebäude zu rauchen,
  - l) Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; es hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer/innen und Nachbarn nicht gestört werden,
  - m) ein Gewerbe zu betreiben.
7. Gegenstände, die entgegen der Regeln in die Unterkunft eingebracht werden können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Stadt Herborn oder einen beauftragten Dritten auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin entsorgt werden, sofern der Benutzer/ die Benutzerin diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen entfernt.
8. Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
9. Auftretende Schäden sind unverzüglich der Stadt Herborn zu melden.
10. Die Benutzer/innen der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden. Mehrere gemeinsam in einer Unterkunft zugewiesene Personen haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Herborn zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Stadt Herborn ist befugt, auf der Grundlage von nach Abgaben der Gebührenpflichtigen ermittelten Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 7 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Herborn.
4. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, den 10. Juni 2026

Lukas Winkler  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Das vorstehend ausgefertigte Gebührenverzeichnis wurde am 13.06.2026 im Herborner Tageblatt sowie der städtischen Homepage (<https://www.herborn.de/rathaus-politik/oeffentliche-bekanntmachungen>) öffentlich bekannt gemacht.

Herborn, den 13. Juni 2026

Lukas Winkler  
Bürgermeister